

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Januar 1962	Nummer 4
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2061	18. 12. 1961	RdErl. d. Innenministers Sofortmaßnahmen bei Auslaufen von Mineralölen	94
8300	19. 12. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Versorgung nach dem Dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes; hier: § 82 SVG	95

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
8. 12. 1961	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschbeträge) der Bundesbahn und Bundespost für das Rechnungsjahr 1962	95
13. 12. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung „Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland“	95
15. 12. 1961	Bek. — Öffentliche Bekanntmachung Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V., Köln	95
15. 12. 1961	RdErl. — Übergangsregelung für die Aufstellung von Spielgeräten und die Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33 Abs. 1 der Gewerbeordnung	95
	Finanzminister	
20. 12. 1961	Bek. — Anschriftänderung des Finanzgerichts Düsseldorf	96
19. 12. 1961	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Verwaltungsangestellten der Landesfinanzverwaltung	96

I.

2061

Sofortmaßnahmen bei Auslaufen von Mineralölen

RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1961 —
I C 3/19 — 39.28.11

Die Gefahren durch auslaufende Mineralöle (z. B. Kraftstoffe wie Benzin und Dieselöl; Brennstoffe wie Heizöl; Schmieröl) nehmen ständig zu. Verschmutzung des Wassers und erhöhte Brandgefahr stehen dabei im Vordergrund. Bei Unfällen solcher Art ist stets besondere Eile geboten, weil das Einsickern des Öls in den Boden oder sein Auslaufen in die Kanalisation oder Wasserläufe schon nach kurzer Zeit unverhältnismäßig großen Schaden verursachen kann. Es müssen daher, sobald festgestellt wird, daß Mineralöl ausgelaufen ist oder auszufließen droht, **unverzüglich** die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Als Sofortmaßnahmen nach einem Unfall ordne ich deshalb — für die Ordnungsbehörden auf Grund des § 9 Abs. 2 Buchst. a OBG — folgendes an:

A

1. Unfälle bei beweglichen Anlagen
(z. B. Tankwagen, Eisenbahnkesselwagen, Aufsetztanks und sonstigen Großbehältern)
- 1.1 Polizeibeamte oder Dienstkräfte der Ordnungsbehörden, die zuerst von dem Unfall erfahren, haben unter dem Stichwort „Ölalarm“ unverzüglich zu veranlassen, daß
 1. die zuständige Polizeidienststelle,
 2. die Feuerwehr,
 3. das zuständige örtliche Ordnungsamt unterrichtet werden.
- 1.2 die Meldung „Ölalarm“ soll enthalten:
 1. Unfallort (Gemeinde, Straße, Platz, Grundstück),
 2. Unfallzeit,
 3. Fahrzeugart und Größe des Ölbehälters,
 4. Art des Mineralöls,
 5. Ausmaß der Gefahren.
 Damit der Ölalarm nicht unnötig verzögert wird, können die Einzelheiten zu 2. bis 5. **nachgemeldet** werden.
- 1.3 Erfordert es die Lage, kann auch Katastrophenalarm im Sinne der Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. 12. 1960 (SMBl. NW. 2151) ausgelöst werden. Dies wird in der Regel nötig sein, wenn der Inhalt des Ölbehälters in eine Trinkwassersperranlage, in das Gelände eines Wasserwerks oder in die Kanalisation abfließt.
- 1.4 Am Unfallort ist dafür Sorge zu tragen, daß das Auslaufen von Öl verhindert oder wenigstens eingedämmt wird. Außerdem ist der Unfallort erforderlichenfalls abzusperren und der Verkehr umzuleiten.
Die Pflicht, als erstes für Verletzte zu sorgen, bleibt unberührt.
- 1.41 Soweit die Umstände es zulassen, sind folgende Maßnahmen zu treffen:
 1. Die Lüftungsöffnungen auf dem Tank, die während der Fahrt offenstehen, sind zu schließen, wenn aus ihnen Öl austritt.
 2. Abflußkanäle (Abwässerschächte, Kabelschächte), Kellerfenster und sonstige Öffnungen, in die das auslaufende Mineralöl gelangen kann, sind abzudichten.
 3. Durch Erddämme oder ähnliche Behelfsmaßnahmen ist ein Ausbreiten des Öls zu verhindern.
 4. Auf die bestehende Feuergefahr ist hinzuweisen (Rauchverbot, kein offenes Feuer, keine Zündfunken). Hierzu sind erforderlichenfalls Lautsprecher einzusetzen.
 5. Feuerlöscher, insbesondere die des Tankwagens, sind löschbereit zu halten.

6. Offenliegendes Öl ist möglichst mit Sägespänen, Torf oder Sand abzudecken.

- 1.5 Sobald das örtliche Ordnungsamt von dem Unfall Kenntnis erhalten hat (s. Tz. 1.1, Nr. 3), teilt es die ihm bekannten Tatsachen unmittelbar mit
 1. dem Gesundheitsamt bei der Kreisordnungsbehörde,
 2. der Kreispolizeibehörde,
 3. dem Wasserwirtschaftsamt,
 4. dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt,
 5. dem Tiefbauamt, wenn sich der Unfall auf einer kanalisierten Straße ereignet hat,
 6. dem Regierungspräsidenten,
 7. der Wasser- und Schifffahrtsdirektion, wenn die Gefahr besteht, daß das Mineralöl in eine von dieser Behörde verwaltete Wasserstraße einläuft oder durchsickert.
- 1.6 Können Wasserwerke, Talsperren, Flughäfen, Landplätze, Anlagen der Bundesbahn, der Bundespost (Kabelnetz), der Bundeswehr oder der Stationierungstreitkräfte durch den Unfall in Mitleidenschaft gezogen werden, so hat das örtliche Ordnungsamt auch die hierfür zuständigen Stellen zu benachrichtigen.
2. Unfälle bei ortsfesten Anlagen
Es sind die unter Tz. 1 aufgeführten Maßnahmen mit folgenden Abweichungen durchzuführen:
 - 2.1 Im allgemeinen wird es nicht notwendig sein, die Feuerwehr zu alarmieren. Bestehen Zweifel, so soll sie unterrichtet werden. Ist ein Beamter des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes an Ort und Stelle, so kann dieser fachkundig entscheiden, ob die Feuerwehr eingesetzt werden muß.
 - 2.2 Es dürfte in der Regel nicht notwendig sein, Katastrophenalarm auszulösen.
 - 2.3 Geht die Ölverschmutzung von einem gewerblichen Betrieb aus, so ist die Betriebsleitung zu benachrichtigen und aufzufordern, die Ursachen so schnell wie möglich zu beseitigen.
3. Unfälle bei Fernleitungen
Bei den Rohrleitungen außerhalb des Werksgebietes (Fernleitungen) ist durch technische Vorrichtungen dafür gesorgt, daß Rohrbrüche automatisch der Zentrale des Werkes angezeigt werden. Dennoch kann diese automatische Sicherungseinrichtung versagen. Deshalb sind auch, wenn Mineralöl aus Fernleitungen ausläuft, in jedem Falle die unter Tz. 1 genannten Maßnahmen zu ergreifen. Je nach Lage des Falles sind die unter Tz. 2 genannten Abweichungen auch hier zu beachten.

B

1. Die örtlichen Ordnungsbehörden haben sich sofort mit dem Gesundheitsamt, Wasserwirtschaftsamt und Staatl. Gewerbeaufsichtsamt darüber zu verständigen, wie die zuständigen Beamten dieser Behörden außerhalb der normalen Dienststunden unterrichtet werden können. Ein Verzeichnis aller im Falle eines Ölalarms zu unterrichtenden Stellen (Anschrift, Fernsprechanruf) muß bei den örtlichen Ordnungsämtern jederzeit greifbar sein.
2. Die Polizeibehörden haben den in Abschnitt A Tz. 1.5 genannten Behörden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Amts- und Vollzugshilfe zu leisten. Wenn es erforderlich ist, haben sie die sachkundigen Bediensteten der Behörden in Dienstfahrzeugen zur Einsatzstelle zu befördern.
3. Die Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr vom 5. 12. 1960 (SMBl. NW. 2151) sowie die von den obersten Fachaufsichtsbehörden zur Bekämpfung der Ölverschmutzung erlassenen fachlichen Weisungen werden durch diesen Erlaß nicht berührt.

C

Die vorstehenden Weisungen gelten entsprechend bei Auslaufen sonstiger gefährlicher Flüssigkeiten (z. B. Gifte, Säuren, Laugen und Lösemittel).

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Arbeits- und Sozialminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte (Gesundheitsämter),
örtlichen Ordnungsbehörden,
Kreispolizeibehörden,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Wasserwirtschaftsämter;

nachrichtlich:

an die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen in **Duisburg, Münster und Hannover.**

— MBL. NW. 1962 S. 94.

8300

Versorgung nach dem Dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes; hier: § 82 SVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 12. 1961 — II B 3 — 4903.2 (29/61)

Nachstehend gebe ich das Rundschreiben des Herrn Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 14. 11. 1961 — Va 2 — 5141 — 4246/61 — bekannt.

„Nach § 82 SVG erhalten ehemalige Soldaten, die Grundwehrdienst geleistet haben, und ehemalige Soldaten auf Zeit, wegen einer Gesundheitsstörung, die während des Wehrdienstverhältnisses entstanden, aber keine Folge der Wehrdienstbeschädigung ist, auf Antrag Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz bis zur Dauer von 3 Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn sie bei dessen Beendigung heilbehandlungsbedürftig sind. Auf die einschränkenden Vorschriften des § 82 Satz 3 und 4 darf ich hinweisen.

Nach der VV Nr. 1 zu § 82 SVG finden die Vorschriften des § 82 SVG auf Soldaten, die während einer Wehrübung eine Gesundheitsstörung erleiden, keine Anwendung. Als Wehrübung im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift gelten nur solche Übungen, die **nicht** im unmittelbaren Anschluß an den Grundwehrdienst geleistet werden.

Ich habe daher keine Bedenken, den § 82 SVG auch in den Fällen anzuwenden, in denen sich die Wehrübung unmittelbar an den Grundwehrdienst anschließt, da es sich hier um ein zusammenhängendes Wehrdienstverhältnis im Sinne des § 82 SVG handelt.“

Ich trete diesen Ausführungen bei und bitte um Beachtung.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen
Landesverbände der Krankenkassen
im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1962 S. 95.

II.

Innenminister

Verwaltungskostenzuschüsse (Pauschbeträge) der Bundesbahn und Bundespost für das Rechnungsjahr 1962

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 2 — 6 23 — 2028/61 — u. d. Finanzministers I F — Tgb.Nr. 7383/61 v. 8. 12. 1961

Die Verwaltungskostenzuschüsse der Bundesbahn und der Bundespost für das Rechnungsjahr 1962 sollen, wie

schon in den Rechnungsjahren 1958 bis 1961, wieder nach den für 1957 errechneten Schlüsselzahlen auf die Gemeinden verteilt werden. Es wird deshalb gebeten, von der Vorlage besonderer Anträge der Gemeinden an das Statistische Landesamt auf Beteiligung an den Verwaltungskostenzuschüssen für 1962 abzusehen.

Bezug: Gem. RdErl. v. 28. 1. 1958 (MBL. NW. S. 194), v. 31. 10. 1958 (MBL. NW. S. 2415), v. 10. 11. 1959 (MBL. NW. S. 2922) u. v. 1. 12. 1960 (MBL. NW. S. 3111/12).

An die Gemeinden, Gemeindeaufsichtsbehörden und das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1962 S. 95.

Öffentliche Sammlung „Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland“

Bek. d. Innenministers v. 13. 12. 1961 — I C 3/24 — 12.12

Der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmision in Deutschland, Freiburg i.Br., Werthmannhaus, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1962 an insgesamt 8 Tagen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen eine öffentliche Geldsammlung unter Benutzung von Sammelbüchsen durchzuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Straßensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmision nicht erlaubt.

— MBL. NW. 1962 S. 95.

Öffentliche Bekanntmachung Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V., Köln

Bek. d. Innenministers v. 15. 12. 1961 — I C 3/24 — 11.10

Dem Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e. V., Köln, Georgstraße 5 b, habe ich anlässlich des Jahreswechsels 1961/62 die Genehmigung erteilt, bis zum 15. 1. 1962 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von persönlich gehaltenen Schreiben mit der Aufforderung, anlässlich des Jahreswechsels 1961/62 dem Diözesan-Caritasverband Geldspenden zu übermitteln, zulässig. Die Schreiben richten sich an Firmen der deutschen Wirtschaft, der Industrie und des Handels sowie führende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Privatpersonen, die dem Caritasverband besonders verbunden sind.

Der Reinertrag der Sammlung ist ausschließlich für mildtätige Zwecke im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Caritasverbandes zu verwenden. Seine Verwendung für Verwaltungszwecke ist nicht statthaft.

— MBL. NW. 1962 S. 95.

Übergangsregelung für die Aufstellung von Spielgeräten und die Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33 Abs. 1 der Gewerbeordnung

RdErl. d. Innenministers v. 15. 12. 1961 — I C 3/24 — 60.10

1. Die Geltungsdauer der vom Landeskriminalamt nach Abschn. I des RdErl. vom 12. 10. 1960 (MBL. NW. S. 2718) erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigungen wird allgemein weiter verlängert bis zum 30. 6. 1962.
2. Neu auszustellende Unbedenklichkeitsbescheinigungen gemäß Abschn. I Buchst. e des in Nr. 1 genannten Erlasses werden ebenfalls bis zum 30. 6. 1962 befristet.

3. Der RdErl. vom 17. 3. 1961 — I C 3/24—60.10 (MBl. NW. S. 543) — wird hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
örtlichen Ordnungsbehörden,
das Landeskriminalamt;

nachrichtlich:

an die Kreispolizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

— MBl. NW. 1962 S. 95.

Finanzminister

Anschriftänderung des Finanzgerichts Düsseldorf

Infolge Verlegung der Diensträume lautet die Anschrift des Finanzgerichts Düsseldorf ab 5. Januar 1962:

Finanzgericht Düsseldorf
Düsseldorf

Grafenberger Allee 125
Fernsprechnummer: 68 33 21.

— MBl. NW. 1962 S. 96.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Verwaltungsangestellten der Landesfinanzverwaltung

Der Dienstausweis Nr. 38 des Herrn Verwaltungsangestellten (t) Helmut Sohnleitner, geboren am 23. November 1920, wohnhaft in Leverkusen-Schlebusch, Saarbrücker Straße 16, ausgestellt am 27. November 1957 vom Finanzbauamt Köln-West, ist in Verlust geraten. Die Oberfinanzdirektion Köln hat den Dienstausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Köln, Köln, Wörthstraße 1 bis 3, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1962 S. 96.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.